



Zusatzfragen für Lehrpersonen, die von der Bezeichnungsbehörde zur Anstellung vorgeschlagen worden sind

Anstellung

Damit wir Ihre Bewerbungsunterlagen vervollständigen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Der Zweck dieses Fragebogens besteht darin, sicherzustellen, dass bestimmte gesetzliche Vorgaben für Anstellungen beim Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) resp. bei der Kantonsverwaltung eingehalten werden.

Die im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Ihre Angaben

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

AHV-Nummer: 756. _____

Adresse: _____

Die für Ihre Anstellung zuständige Dienststelle

Dienststelle für Unterrichtswesen (DU)

Dienststelle für Berufsbildung (DB)

Schule: _____

Stelle: _____

Vereinbarter Anstellungsgrad: _____

Gesundheit

(Art. 12 Abs. 1, Bst. d Gesetz über das Lehrpersonal¹ und Art. 28 Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (RS/VS 172.2))

Leiden Sie unter gesundheitlichen Problemen, welche die vorgesehene Tätigkeit beeinträchtigen könnten?

- Nein
- Ja (Wenn ja, kann ein Arztbesuch beim Vertrauensarzt des Staates Wallis verlangt werden.)

Verwandtschaftsbeziehungen zu Vorgesetzten (Für das Lehrpersonal: die Schuldirektion)

(Art. 18 Abs. 3 Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010)

Sind Sie mit einer Person, der Sie im Falle einer Anstellung direkt unterstellt wären, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert?

- Nein
- Ja* (Wenn Ja: Name der betroffenen Person(en) und die entsprechende(n) Funktion(en)):
 - Mutter
 - Tochter
 - Schwester
 - Grossmutter
 - Enkel
 - Vater
 - Sohn
 - Bruder
 - Grossvater

*Allenfalls kann von einer Partei verlangt werden, in den Ausstand zu treten.

Nebenbeschäftigung

(Art. 32 Gesetz über das Lehrpersonal und Art. 31 Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis²)

Üben Sie (eine) Nebenbeschäftigung(en) aus?

- Nein
- Ja (Wenn ja: Vervollständigen Sie bitte das entsprechende Formular).

Öffentliches Amt

(Art. 33 Gesetz über das Lehrpersonal und Art. 32 Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis)

Üben Sie ein öffentliches Amt aus?

- Nein
- Ja (Wenn ja: Vervollständigen Sie bitte das entsprechende Formular).

¹ Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 400.2)
² Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) vom 12. Januar 2000 (SGS/VS 419.02)

Frühere Tätigkeit beim Staat Wallis und/oder einer kommunalen Schule

Haben Sie bereits früher beim Staat Wallis und/oder bei einer kommunalen oder kantonalen Schule gearbeitet?

- Nein
 Ja (Wenn ja: Vervollständigen Sie bitte die nachfolgende Tabelle).

| Funktion | Dienststelle/Schule | Zeitspanne von ... bis ... (Tag, Monat, Jahr) |
|-----------------|----------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |

Integrität

- 1) Gibt es weitere relevante Tatsachen oder vergangene, laufende oder künftig wahrscheinliche Rechtsverfahren, die die vorgesehene Tätigkeit beeinträchtigen könnten und/oder Ihrem Image oder dem Image/den Interessen des Staates Wallis als Arbeitgeber schaden könnten?
- Nein
 Wenn ja, welche? _____
- 2) Haben Sie offene finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Walliser Kantonsverwaltung, dem Bund oder gegenüber Ihrer Gemeinde (Steuern, Taxen, Gebühren, Rechnungen usw.)?
- Nein
 Ja, welche Verpflichtungen und gegenüber welcher Behörde: _____
- 3) Wurde Ihnen die Unterrichtsbefugnis (gemäss Kriterien der EDK) in einem anderen Kanton entzogen?
- Nein
 Ja, in welchem Kanton und aus welchen Gründen _____

Weigert sich der/die Bewerber/in, auf diese Fragen zu antworten, wird seine/ihre Kandidatur nicht berücksichtigt.

(Art. 12 Abs. 1, Bst. f Gesetz über das Lehrpersonal und Art. 22 Abs. 2 Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011)

Bei Falschangaben der unterzeichnenden Person erachten wir das Vertrauensverhältnis als unwiederbringlich zerstört, was zu einer fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses wegen schwerer Verfehlung oder einem Abbruch des Anstellungsverfahrens führt. (Art. 64 Abs. 2 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 sowie Art. 29 und 30 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010).

Zusätzlich zur Überprüfung der Integrität muss gemäss Anforderungen des Departements ein Strafregisterauszug eingereicht werden.

Zusatzinformationen

Der/die Unterzeichnete bestätigt:

- hat davon Kenntnis genommen, dass bei einer Erstanstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons eine Warteklasse besteht. Es handelt sich dabei um eine anfängliche Lohnkürzung von 5% während 12 Monaten.
- den vorliegenden Fragebogen wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben;
- von seinem/ihrer Pflichtenheft Kenntnis genommen zu haben;
- von der Benutzercharta für die Informatikmittel Kenntnis genommen zu haben.

Vertraulichkeit der Informationen

Der Staat Wallis behandelt sämtliche Informationen vertraulich, wie dies vom Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) verlangt wird. Diese Informationen werden einzig im Rahmen des Anstellungsverfahrens verwendet.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Zur Erinnerung:

- Das Personal ist verpflichtet, jede Veränderung seiner persönlichen und beruflichen Situation (Adressänderung, Zivilstand usw.) unverzüglich zu melden.
- Der Kandidat retourniert dieses Dokument so rasch wie möglich der Schuldirektion, die es mit den übrigen Anstellungsunterlagen der entsprechenden Dienststelle zustellt.





Mitteilung des Arbeitgebers über die Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL)

Name : _____

Vorname: _____

- Dienststelle für Unterrichtswesen (DU)
- Dienststelle für Berufsbildung (DB)

Als neues Lehrpersonal der Kantonsverwaltung sind Sie bei PKWAL für die berufliche Vorsorge (2. Säule) versichert, insofern Sie den vom Artikel 2 und 7 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegten Mindestlohn (2019: 21'330.- CHF Brutto) erreichen.

Die PKWAL ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die seit dem 1. Januar 2012 einen Vorsorgeplan im Beitragsprimat anbietet. In diesem System wird der Beitragssatz im Voraus festgelegt. Sowohl der Versicherte als auch der Arbeitgeber zahlen einen bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohnes auf ein individuelles Konto ein. Die Beiträge teilen sich wie folgt auf: 57% Arbeitgeber und 43% Arbeitnehmer. Die Rentenleistung hängt, unter anderem, von der Höhe der von Arbeitnehmer und Arbeitgeber einbezahlten Sparbeiträge sowie von der Verzinsung des Altersguthabens sowie von der Verzinsung des Altersguthabens sowie des Umwandlungssatzes des Kapitals in eine Rente ab.

Die PKWAL befindet sich in einer umfassenden Strukturreform. Sie wird, mit einem voraussichtlichen Inkrafttreten zum 1. Januar 2020, in eine Organisation mit einer offenen und einer geschlossenen Kasse umgewandelt und reorganisiert. Aktive Versicherte, angegliedert ab dem 1. Januar 2012, werden in die offene Kasse eintreten. Die festgelegten Strukturmaßnahmen sehen vor, dass alle vorhandenen aktiven Versicherten ab dem 1. Januar 2012 nach Einführung des neuen Sparplans eine teilweise Kompensation erhalten, die proportional zur Dauer der Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Umsetzung der Reform steht.

Der Arbeitgeber gewährt Personen, die ab dem 1. September 2018 ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen, keine Kompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze oder der Einführung des neuen Vorsorgeplans bei der Umsetzung der Reform.

Bis zum Inkrafttreten der Strukturmaßnahmen gelten die aktuellen Bedingungen des PKWAL-Reglements. Die meisten der geplanten Änderungen ab 2020 sind nachfolgend aufgeführt.

Sie erhalten alle diese Elemente zur persönlichen Information. Diese Elemente dürften sich jedoch weiter entwickeln.

Diverse Informationen (voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2020)

| | |
|---|--|
| Kategorie 1 der Versicherten der offenen Kasse PKWAL | Kategorie 1: Staatspersonal und Lehrpersonal. |
| Neu: Referenzalter | Mann: 65 Jahre / Frau: 64 Jahre |
| Neu: Sparbeitragssatz Arbeitnehmer / Arbeitgeber | Arbeitnehmer: 10.85% (davon 1.3 % für Risikobeiträge) Arbeitgeber: 14.40% (davon 1.7 % für Risikobeiträge) |
| Massgebendes Gehalt | Der Grundlohn hängt von der Lohnklasse ab, welche durch die Unterrichtsstufe und das Ausbildungsniveau (Abschlüsse/Diplome) definiert wird. Diesem werden Erfahrungsanteile hinzugefügt. Dabei erhalten Sie für jedes Jahr Berufserfahrung Erfahrungsanteile, die automatisch zu einer Lohnerhöhung bis zum Maximum von 145% führen. |
| Versichertes Gehalt | Massgebendes Gehalt vermindert um 15% Koordinationsbeitrag. |
| Neu: Am Ende des Übergangszeitraums (6 Jahre nach Umsetzung der Reform) vorgesehene Umwandlungssätze | 65 Jahre (5.49%) / 64 Jahre (5.35%) Diese Umwandlungssätze sind indikativ und können geändert werden. |
| Erwartete Dauer bis zum Erreichen des Referenzalters | Ab dem 22. Lebensjahr bis zum AHV-Alter, mit dem Ziel einer Vorsorge von 47% des AHV-Lohns. |
| Teilpensionierung | Möglich, in Absprache mit dem Arbeitgeber und nach den Bestimmungen von PKWAL |
| Flexible Pensionierung | Möglich ab dem 58. bis 70. Lebensjahr, mit Zustimmung des Arbeitgebers über das AHV-Rentenalter hinaus. |

Zusätzliche Informationen

Die PKWAL steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung (www.cpval.ch - 027 606 29 50).

Ich, der/die Unterzeichnende, bestätige die Informationen über die Pensionskasse des Staates Wallis gelesen zu haben und akzeptiere die Anstellungsbedingungen in Bezug auf die berufliche Vorsorge. Die Unterzeichnung dieses Formulars ist eine Voraussetzung für die Anstellung.

Datum: _____

Unterschrift: _____